

Judith. Nun ist das Original dieser Urkunde freilich verloren¹. Das älteste, was von Schriftstücken aus St. Mang erhalten zu sein scheint², ist ein Saalbuch auf Pergament aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Es behandelt im Auszuge und in der erzählenden Redeform die beiden Oefele I, 190 erwähnten Stiftungen Gebhards bezw. seiner Mutter. Es existiert aber eine im Jahre 1769 gefertigte beglaubigte Abschrift eines 'theilweisen Originaltranssumpts' der Stiftungsurkunde, welches zu Processzwecken im Jahre 1493 angefertigt worden war. Schon dieses Transsumpt von 1493 besagte nach dieser Abschrift in seiner Begründung, dass das Original, dessen man sich aber wörtlich erinnere (!), verloren sei. Die Vorlage dieses Transsumpts war also wohl ein nicht erhaltener Codex von höherem Alter als das oben erwähnte erhaltene Saalbuch. Die Abschrift vom Jahre 1769 oder das Transsumpt von 1493 stimmt im allgemeinen mit dem Texte Hochwärts überein³. Hier heisst es nun ganz deutlich 'Iudit matre mea'. Für die Ursprünglichkeit des Namens 'Iudit' haben wir noch eine weitere Bestätigung. Das obengenannte Saalbuch im Münchener Reichsarchiv verzeichnet nämlich unter 'Schnaitweg' '. . . curiam dedit Gebhardus fundator . . . ad instantiam matris sue nomine Iudit . . . dum gravi infirmitate laboraret'⁴.

Ferner heisst die Mutter unseres Gebhard 1139 in der Stiftungsurkunde für St. Mang 'piae recordationis' — offenbar ist sie schon vor einigen Jahren an der von Gebhard erwähnten schweren Krankheit gestorben; die Stiftungsurkunde für Paring nennt dagegen 1143 die Mutter der Begründer, eine 'venerabilis vidua bonae voluntatis' als Mitbegründerin des Klosters. Diese Frau lebte noch 1143, kann daher nicht die Mutter Gebhards von St. Mang sein: mithin gehört letzterer unmöglich dem Geschlechte der Grafen von Roning an⁵.

1) Cf. S. 582. Nachforschungen im Münchener Reichsarchiv, in der k. bair. Hof- und Staatsbibliothek zu München und in Stadtamhof (durch den Magistrat und Vorstand des hist. Vereins für die Oberpfalz) haben zu keinem Ergebnis geführt. 2) Abgesehen von der Schutzbulle Innocenz' II. vom Jahre 1139 (Hund, Metr. III, 361) und der Beurkundung der Donation König Konrads durch Bischof Hartwich 1156 (ibid. II, 310—11). 3) Sie reicht übrigens nur bis zu den Worten 'Liutwin filius Listmari'. 4) Die in vorstehenden Zeilen gemachten Angaben beruhen auf einer mir von Seiten des Münchener Reichsarchiv in gütigster Weise gewährten ausführlichen Auskunft. 5) Welcher von beiden Gebharden in der Regensburger Urkunde vom 17. Juli 1129 (Ried I, 188) unter Gebhardus capellanus gemeint ist, lässt sich nicht entscheiden. Dass G. hier den Titel 'capellanus' führt, den Gebhard de Ronige in der Urk. von oder um 1133 nicht trägt, darf uns nicht veranlassen, die Verschiedenheit dieser beiden Gebharde anzunehmen: denn häufig bleibt der Titel in späteren Urk. bei Leuten weg, die in früheren mit einem solchen erscheinen.